

# **BStGer RR.2009.317 vom 17. Juni 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2009.317](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.317)

FR: TPF RR.2009.317 du 17 juin 2010

IT: TPF RR.2009.317 del 17 giugno 2010

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Beschwerdelegitimation (Art. 80h lit. b IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 29**

Dezember 2008 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend „Staatsanwaltschaft“) (act. 7.3 doc. 5). Diese trat mit Eintretensverfügung vom 14. August 2009 auf das Rechtshilfeersuchen ein und ordnete eine Aktenedition bei der Bank D. an (act. 7.3 doc. 9). Mit Schlussverfügung vom 10. September 2009 entsprach die Staatsanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen vollumfänglich und verfügte die Herausgabe der betreffenden Bankunterlagen (act. 1.2).

C. Dagegen führt A. mit Eingabe vom 9. Oktober 2009 Beschwerde bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit dem Antrag, es sei die Schlussverfügung vom 10. September 2009 aufzuheben und dem FSB der Russischen Föderation die Rechtshilfe nicht zu gewähren. Eventualiter sei die Schlussverfügung aufzuheben und die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die Vollzugsbehörde zurückzuweisen. Subeventualiter sei die Schlussverfügung insoweit aufzuheben, als die Herausgabe nicht dem Rechtshilfeersuchen entspricht; dementsprechend sei der Russischen Föderation die Rechtshilfe betreffend die in der Beschwerdeschrift bezeichneten Dokumente zu verweigern. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Ferner lässt der Beschwerdeführer den prozessualen Antrag stellen, es sei bei der Generalstaatsanwalt-

- 3 -

schaft Moskau Rücksprache betreffend deren Kompetenz zur Untersuchung und Einleitung eines Strafverfahrens zu nehmen (act. 1). In den Vernehmlassungen vom 26. und 29. Oktober 2009 beantragen sowohl das BJ wie auch die Staatsanwaltschaft Nichteintreten auf die Beschwerde, eventualiter deren Abweisung, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers (act. 6, act. 7 sowie act. 7.1). A. lässt in der Beschwerdereplik vom 30. November 2009 an seinen Anträgen festhalten (act. 10). In der Beschwerdeduplik vom 7. Dezember 2009 hält das BJ vollumfänglich an seinem Antrag fest (act. 12), während die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 auf eine Beschwerdeduplik verzichtet (act. 13), wovon den Vertretern von A. am 10. Dezember 2009 Kenntnis gegeben wurde (act. 14). Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.